

§ 4

Beirat

Um die Arbeit der Versicherungseinrichtungen bei der Gestaltung und Durchführung der Versicherung der Staatsorgane zu unterstützen, ist ein Beirat für die Versicherung der Staatsorgane bei der Hauptverwaltung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu bilden.

§ 5

Arten der Versicherung

Der Versicherungsschutz für die Staatsorgane erfolgt in Form der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung.

§ 6

Pflichtversicherung

(1) Der Versicherungsschutz aus der Pflichtversicherung der Staatsorgane umfaßt:

- a) Schäden an Grundmitteln, sonstigen Gegenständen und Materialien durch Elementarereignisse. Brand, Explosion, Implosion, Leitungswasser und Luftfahrzeuge
- b) Schadenersatzansprüche, die auf Grund von Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit gegen die Staatsorgane erhoben werden, einschließlich der materiellen Verantwortlichkeit aus dem Halten oder dem Gebrauch von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzansprüche nach dem Gesetz vom 12. Mai 1969 zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik — Staatshaftungsgesetz — (GBl. I S. 34)
- c) Unfälle der Volksvertreter und der Mitarbeiter der Staatsorgane (auch ehrenamtlich oder nebenberuflich tätige) -in Ausübung der Tätigkeit für die Staatsorgane, die den in den Versicherungsbedingungen festgelegten Grad des dauernden Körperschadens oder den Tod zur Folge haben
- d) Unfälle der Kinder, Schüler, Studenten und wissenschaftlichen Aspiranten während ihres Aufenthaltes in den staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen einschließlich der organisierten außerunterrichtlichen Tätigkeiten sowie der von den Staatsorganen organisierten Freizeitgestaltung, wenn diese Unfälle den in den Versicherungsbedingungen festgelegten Grad des dauernden Körperschadens oder den Tod zur Folge haben
- e) Unfälle der Lehrlinge während des Unterrichtes in den kommunalen und betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung, die den in den Versicherungsbedingungen festgelegten Grad des dauernden Körperschadens oder den Tod zur Folge haben.

(2) Der Versicherungsschutz aus der Pflichtversicherung der Staatsorgane umfaßt weiterhin Vermögensnachteile wegen Körperschäden oder wegen Vernichtung, Beschädigung oder Abhandenkommens von Sachen, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bei

- einer Tätigkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, des Grenzschutzes bzw. im Katastrophenschutz und -einsatz
- der Hilfeleistung bei Unfällen bzw. Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen
- Veranstaltungen der sozialistischen Wehrerziehung erleiden. Der Umfang des Schadenersatzes bestimmt sich nach den zivilrechtlichen Vorschriften. Besteht ein

Anspruch auf Schadenersatz nach dem Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969, wird eine Versicherungsleistung nicht gewährt.

(3) Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane den Umfang der Pflichtversicherung für bestimmte Staatsorgane erweitern oder einschränken.

§ 7
Freiwillige Versicherungen

(1) Die freiwilligen Versicherungen sind so zu gestalten, daß

— die durch die Versicherungsbeziehungen gegebenen Möglichkeiten zur ökonomischen Stimulierung von Maßnahmen der Schadenverhütung und zur Beseitigung von Schadenursachen genutzt werden

— aktiv und zielgerichtet auf die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit in den Staatsorganen eingewirkt wird.

(2) Zu den freiwilligen Versicherungen gehören insbesondere

— die Versicherung für Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen (Kaskoversicherung)

— die Versicherung für Schäden an transportierten Gütern (Transportversicherung)

— die Versicherung für Schäden durch Einbruchdiebstahl (Einbruchdiebstahlversicherung).

(3) Zur Erhöhung der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes können im Einzelfall bzw. wenn es die spezifischen Belange erfordern, zwischen den Staatsorganen und den Versicherungseinrichtungen ergänzende Festlegungen zu den Versicherungsbedingungen vereinbart werden. Haben die Staatsorgane besondere Versicherungsbedürfnisse, so können hierfür entsprechende Vereinbarungen zwischen den Staatsorganen und den Versicherungseinrichtungen getroffen werden.

(4) Freiwillige Versicherungen für Schäden und Vermögensnachteile aus Mängeln in der staatlichen Leitungstätigkeit, für Vertragsstrafen, Preissanktionen und ähnliches aus der nicht vertragsgerechten Erfüllung von Wirtschaftsverträgen sowie für Sachen, die sich in einem solchen Zustand befinden, der den Eintritt eines Schadens erheblich begünstigt, sind nicht abzuschließen.

§ 8

Versicherungsbedingungen

(1) Der Umfang des Versicherungsschutzes, die Höhe der Versicherungsleistungen im Schadenfall sowie die Rechte und Pflichten der Staatsorgane und der Versicherungseinrichtungen richten sich nach den Bedingungen für die Pflichtversicherung und die freiwilligen Versicherungen.

(2) Die Bedingungen für die Pflichtversicherung und die freiwilligen Versicherungen werden durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane durch Anordnung festgelegt.

§ 9

Versicherungsbeiträge

Die Beitragszahlung für die Pflichtversicherung der Staatsorgane erfolgt aus dem zentralen Haushalt. Die Beiträge für die freiwilligen Versicherungen zahlen die Staatsorgane an die Versicherungseinrichtungen aus ihren Haushaltsmitteln nach den vom Minister der Finanzen bestätigten Tarifen.